

# ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENS- FÜHRUNG UND CORPORATE-GOVER- NANCE-BERICHT

**Eine verantwortungsbewusste Unternehmensführung, die den Normen guter Corporate Governance entspricht, ist für DEUTZ die Grundlage einer nachhaltigen Steigerung des Unternehmenswerts. Deshalb messen wir der Umsetzung des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) große Bedeutung bei und sorgen für Qualität und Transparenz bei allen wichtigen Entscheidungen und Vorgängen in unserem Unternehmen.**

## ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG NACH § 289F UND § 315D HGB

### Entsprechenserklärung mit nur einer Abweichung

Im Jahr 2018 befassten sich Vorstand und Aufsichtsrat erneut mit der Frage, inwieweit die Anwendung aller Richtlinien und Empfehlungen des DCGK für DEUTZ zielführend und sachgerecht ist. Daraus resultierend erfüllt die DEUTZ AG die Empfehlungen des Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017 mit der folgenden Ausnahme:

1. Die von der DEUTZ AG für Aufsichtsratsmitglieder abgeschlossene D&O-Versicherung sieht entgegen Nr. 3.8 Abs. 2 und Abs. 3 DCGK keinen Selbstbehalt vor. Bei Aufsichtsratsmitgliedern wird ein solcher Selbstbehalt nach wie vor nicht als geeignetes Steuermittel angesehen.

Die aktuelle Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG, die Vorstand und Aufsichtsrat am 13. Dezember 2018 abgegeben haben, ist auf der Internetseite des Unternehmens [www.deutz.com](http://www.deutz.com) unter Investor Relations/Corporate Governance abrufbar. Dort stehen auch die vorherigen Entsprechenserklärungen zur Einsicht und zum Download bereit.

### Zusammensetzung von Vorstand und Aufsichtsrat; Zusammensetzung und Arbeitsweise der Aufsichtsratsausschüsse

Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus drei Mitgliedern: Herrn Dr. Frank Hiller (Vorsitzender, technische und zentrale Funktionen), Herrn Dr. Andreas Strecker (Vorstand seit 1. März 2018, zunächst ohne Ressort, seit 1. April 2018 zuständig für Finanzen, Personal, Einkauf und Information Services) und Herrn Michael Wellenzohn (Vertrieb, Service und Marketing).

Nach Vorbereitung durch den Personalausschuss hat der Aufsichtsrat, wie bereits berichtet, in seiner Sitzung am 8. Dezember 2017 Herrn Dr. Andreas Strecker für den Zeitraum vom 1. März 2018 bis 28. Februar 2021 zum Mitglied des Vorstands und Arbeitsdirektor der Gesellschaft bestellt. Nach seiner Bestellung zum Vorstand mit Wirkung zum 1. März 2018 hat Herr Dr. Strecker am 1. April 2018 die Vorstandszuständigkeit für Finanzen, Personal, Einkauf und Information Services von Frau Dr. Margarete Haase übernommen, deren Bestellung am 30. April 2018 endete.

Mit Beschluss vom 31. Januar 2018 hat der Aufsichtsrat nach Vorbereitung durch den Personalausschuss die Bestellung von Herrn Wellenzohn um fünf Jahre für den Zeitraum 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2023 verlängert.

Der Aufsichtsrat der DEUTZ AG setzt sich – den Vorschriften des deutschen Mitbestimmungsgesetzes entsprechend – aus zwölf Mitgliedern zusammen, von denen sechs Vertreter die Anteilseigner und sechs Vertreter die Arbeitnehmer repräsentieren.

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats hat sich im Geschäftsjahr 2018 wie folgt geändert:

Nach der Neuwahl der zwölf Aufsichtsratsmitglieder in der Hauptversammlung am 26. April 2018 gab es während des Jahres 2018 nur eine neue Bestellung: Auf Antrag des Vorstands und gemäß einer Empfehlung des Nominierungsausschusses hat das Amtsgericht Köln Herrn Dr.-Ing. Ulrich Dohle am 20. Dezember 2018 mit Wirkung zum 1. Januar 2019 als Anteilseignervertreter und Nachfolger für Herrn Hans-Georg Härter bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung des Jahres 2019 zum Mitglied des Aufsichtsrats der DEUTZ AG bestellt. Herr Härter hatte sein Mandat zum Jahresende 2018 niedergelegt. Die ordentliche Hauptversammlung der DEUTZ AG am 30. April 2019 soll die Bestellung von Herrn Dr.-Ing. Dohle bestätigen und ihn für den Rest der Amtszeit der übrigen Aufsichtsratsmitglieder, also bis zur Hauptversammlung 2023, zum Aufsichtsratsmitglied wählen.

In seiner Sitzung am 13. Dezember 2018 hat der Aufsichtsrat Herrn Dr.-Ing. Bernd Bohr mit Wirkung zum 1. Januar 2019 zum Vorsitzenden des Gremiums und damit Nachfolger von Herrn Härter in dieser Funktion gewählt.

Der Aufsichtsrat hat vier Ausschüsse gebildet, um seine Aufgaben effizient zu erfüllen: den Personalausschuss, den Prüfungsausschuss, den Vermittlungsausschuss und den Nominierungsausschuss. Dabei ist der Personalausschuss mit zwei Vertretern der Anteilseigner und einem Arbeitnehmervertreter besetzt, der Prüfungs- und der Vermittlungsausschuss bestehen aus jeweils zwei Vertretern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer und der Nominierungsausschuss hat drei Mitglieder, die alle aus dem Kreis der Anteilseignervertreter stammen. Während für die Arbeitsweise der übrigen Ausschüsse die Regeln der Geschäftsordnung für den (Gesamt-) Aufsichtsrat analog gelten, arbeitet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer eigenen, ebenfalls auf der Internetseite der DEUTZ AG zugänglichen Geschäftsordnung.

Der Personalausschuss bereitet alle Entscheidungen des Aufsichtsrats über die Bestellung und die Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder einschließlich der darin geregelten Vergütung sowie sämtlicher sich in diesem Zusammenhang ergebenden

Fragen vor. Der Ausschuss tagte im Berichtsjahr zweimal. Dabei ging es insbesondere um die Zielerreichung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2017 und die Festlegung der Vorstandsziele einschließlich der Mittelfristziele für das Geschäftsjahr 2018.

Schwerpunkte der Arbeit des Prüfungsausschusses waren die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses und die vorbereitende Prüfung des Jahres- und Konzernabschlusses sowie des Zusammengefassten Lageberichts der DEUTZ AG und des Konzerns für das Geschäftsjahr 2018 sowie des Gewinnverwendungsbeschlusses. Ferner wurden der verkürzte Konzernabschluss und der Zwischenlagebericht zum 30. Juni 2018, die einer prüferischen Durchsicht durch den Abschlussprüfer unterzogen wurden, sowie die Zwischenmitteilungen zum 31. März und 30. September 2018 mit dem Vorstand vor deren Veröffentlichung erörtert.

Der Prüfungsausschuss beschäftigte sich mit dem Prüfungsauftrag einschließlich der Überwachung von Unabhängigkeit und Qualifikation des Wirtschaftsprüfers zum 31. Dezember 2018, der Honorarvereinbarung und dem Vorschlag der Prüfungsschwerpunkte und erörterte die gemäß »pre-approval«-Katalog im Jahr 2018 erbrachten und für 2019 geplanten erlaubten Nichtprüfungsleistungen des Abschlussprüfers.

In der Sitzung am 27. Februar 2019 befasste sich der Prüfungsausschuss ausführlich in Anwesenheit des Vorstands und des Abschlussprüfers auf der Grundlage des Jahres- und Konzernabschlusses wie auch des Zusammengefassten Lageberichts der DEUTZ AG, des Gewinnverwendungsbeschlusses, des Zusammengefassten Gesonderten Nichtfinanziellen Berichts sowie des Berichts des Vorstands und der entsprechenden Prüfungsberichte des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2018 mit den erwähnten Abschlüssen. Der Abschlussprüfer erstattete in der Sitzung detailliert Bericht über Ablauf und wesentliche Ergebnisse seiner Prüfung der genannten Abschlüsse und des Zusammengefassten Lageberichts einschließlich der Key Audit Matters sowie des Risikofrüherkennungssystems und beantwortete umfassend alle darüberhinausgehenden Fragen.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem und das Risikofrüherkennungssystem geben nach den Prüfungsfeststellungen keinen Grund zu Beanstandungen. Die vorbereitende Prüfung durch den Ausschuss umfasste auch die prüferische Durchsicht des Abschlussprüfers des zu erstattenden Zusammengefassten Gesonderten Nichtfinanziellen Berichts der DEUTZ AG.

Intensiv befasste er sich außerdem mit den Sachverhalten, die zur Überprüfung und Korrektur von Wertansätzen beim chinesischen Joint Venture DEUTZ (Dalian) Engine Co., Ltd., sowie zu der in diesem Zusammenhang erfolgten Prüfung der DPR führten. In den Sitzungen wurden ferner der jeweilige Status des Zulieferers Neue Halberg-Guss GmbH, Fragen zur Kaufpreisallokation von Torqeedo, der Geschäftsverlauf der Tochtergesellschaften sowie Werthaltigkeits-Tests der Beteiligungen und Firmenwerte erörtert. Der Prüfungsausschuss gab dem Aufsichtsrat eine Empfehlung für dessen Vorschlag an die Hauptversammlung zur Wahl des Abschlussprüfers für den Einzel- und Konzernabschluss 2019 sowie zur Beauftragung der prüferischen Durchsicht der nicht-finanziellen Berichterstattung des Geschäftsjahres 2019.

Gegenstand ausführlicher Beratungen war auch die Wirksamkeit des Risikomanagementsystems, des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems, der internen Revision sowie Fragen der Compliance. In der Sitzung am 30. Juli 2018 haben der Chief Compliance Officer und die Leiterin Konzernrevision Bericht erstattet und die Fragen des Prüfungsausschusses beantwortet.

Der Prüfungsausschuss tagte im Berichtsjahr viermal, jeweils in Anwesenheit aller Mitglieder des Ausschusses, des Vorstands und des Abschlussprüfers.

Der Vermittlungsausschuss gemäß § 27 Abs. 3 Mitbestimmungsgesetz (MitbestG) nimmt die in § 31 Abs. 3 MitbestG beschriebenen Aufgaben wahr. Er musste im abgelaufenen Geschäftsjahr nicht einberufen werden.

Der Nominierungsausschuss hat die Aufgabe, dem Aufsichtsratsplenum geeignete Kandidaten als Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat vorzuschlagen. Der Nominierungsausschuss tagte im Berichtsjahr zweimal. Dabei befasste er sich insbesondere mit der im Jahr 2018 durchgeführten Aufsichtsratswahl.

Über die Ergebnisse der Beratungen in den Ausschüssen wurde der gesamte Aufsichtsrat jeweils informiert; soweit die Ausschüsse Beschlussempfehlungen abgegeben haben, hat der Aufsichtsrat ihnen zugestimmt.

Die Zusammensetzung der Ausschüsse des Aufsichtsrats hat sich nach der Neubildung der einzelnen Ausschüsse im Anschluss an die Aufsichtsratswahl im Geschäftsjahr 2018 wie folgt geändert: In seiner Sitzung am 13. Dezember 2018 hat der Aufsichtsrat Herrn Dr. Bohr mit Wirkung zum 1. Januar 2019 zum Nachfolger von Herrn Härter im Personal-, Vermittlungs- und Prüfungsausschuss gewählt. Den Vorsitz im Nominierungsausschuss hat Herr Dr. Bohr wegen § 7 Abs. 3 a) Satz 2 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats als Aufsichtsratsvorsitzender seit dem 1. Januar 2019 übernommen, ohne dass es einer gesonderten Wahl bedurfte. Herr Dr. Bohr ist damit seit dem 1. Januar 2019 Vorsitzender des Nominierungs-, des Personal- und des Vermittlungsausschusses sowie Mitglied im Prüfungsausschuss.

Die vollständige personelle Zusammensetzung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sowie die weiteren Mandate seiner Mitglieder sind auf den Seiten 140 bis 141 separat dargestellt.

#### **Festlegungen nach §§ 76 IV, 111 V AktG**

Der Vorstand der DEUTZ AG hat am 21. August 2017 die folgenden Festlegungen nach § 76 IV AktG getroffen: Bis zum 30. Juni 2022 soll sich der Frauenanteil bei der DEUTZ AG auf der ersten Führungsebene unterhalb des Vorstands auf 13 % erhöhen. Im gleichen Zeitraum soll sich der Frauenanteil auf der zweiten Führungsebene unterhalb des Vorstands auf 7 % erhöhen. Dabei umfasst die erste Führungsebene unterhalb des Vorstands alle Führungskräfte in Deutschland, die direkt an ein Vorstandsmitglied

berichten. Die zweite Führungsebene unterhalb des Vorstands umfasst alle Führungskräfte in Deutschland, die direkt an eine Führungskraft der ersten Führungsebene berichten.

Mit Blick auf die Berücksichtigung von Frauen bei der Besetzung von Führungspositionen hat die DEUTZ AG ein Personalentwicklungskonzept beschlossen. Vorstand und Personalabteilung sind darum bemüht, für alle freiwerdenden Stellen auf der ersten und zweiten Führungsebene unterhalb des Vorstands immer mindestens eine Frau in die engere Wahl zu nehmen (Nr. 4.1.5 DCGK). Für die externe Personalsuche bedeutet das, dass sie auf weibliche Führungskräfte fokussiert wird.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Geschäftsberichts beträgt der Frauenanteil auf der ersten Führungsebene unterhalb des Vorstands 12,5 % und auf der zweiten Führungsebene unterhalb des Vorstands 15,7 %. Damit hat die DEUTZ AG die oben genannten Ziele auf der zweiten Führungsebene erreicht. Auf der ersten Führungsebene wurde der Zielwert knapp verfehlt, wobei der Wert seit dem vorangegangenen Geschäftsjahr mehr als verdoppelt werden konnte (Geschäftsjahr 2017: 5,9 %). Die Gründe für eine Nichterreichung auf der ersten Führungsebene sind weiterhin, dass seit der Vorstandsfestlegung vom 21. August 2017 nur wenige Führungspositionen neu besetzt worden sind. Nach wie vor kommt hinzu, dass Frauen in den für die DEUTZ AG besonders wichtigen naturwissenschaftlichen und technischen Studiengängen unterrepräsentiert sind.

Der Aufsichtsrat der DEUTZ AG hat in seiner Sitzung am 21. September 2017 die folgende Festlegung nach § 111 V AktG getroffen: Dem Vorstand der DEUTZ AG soll am 30. Juni 2022 mindestens eine Frau angehören.

#### **Angaben zur Einhaltung der gesetzlichen Mindestanteile von Frauen und Männern bei der Besetzung des Aufsichtsrats**

Nach dem Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst (Gesetz über die Frauenquote) mussten

im Aufsichtsrat der DEUTZ AG spätestens ab der Neuwahl des Aufsichtsrats in der Hauptversammlung am 26. April 2018 mindestens vier Frauen und vier Männer vertreten sein.

Der Aufsichtsrat der DEUTZ AG hält diese gesetzlichen Mindestanteile seit der Aufsichtsratswahl 2018 ein.

Zuvor war dies lediglich auf der Arbeitnehmerseite der Fall, wobei es für die Anteilseignerseite seit dem Wirksamwerden des Gesetzes über die Frauenquote am 1. Januar 2016 noch keine Notwendigkeit gegeben hatte, den Aufsichtsrat zu ergänzen.

#### **Beschreibung des Diversitätskonzepts für die Zusammensetzung des Vorstands**

Der Aufsichtsrat sorgt mit Unterstützung des Personalausschusses und unter Einbindung des Vorstands für eine langfristige Planung für die Besetzung des Vorstands. Für die Zusammensetzung des Vorstands hat der Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 27. September 2018 das nachfolgende Diversitätskonzept beschlossen, das auch die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex berücksichtigt:

##### **1. Beschreibung des Diversitätskonzepts**

Der Aufsichtsrat hat für die Zusammensetzung des Vorstands folgendes Diversitätskonzept gemäß § 289f Abs. 2 Nr. 6 HGB festgelegt:

Neben grundlegenden Eignungskriterien bei der Auswahl von Kandidatinnen und Kandidaten für eine Vorstandsposition wie Persönlichkeit, Integrität, überzeugende Führungsqualitäten, fachliche Leistung für das zu übernehmende Ressort, die bisherigen Leistungen, Kenntnisse über das Unternehmen sowie die Fähigkeit zur Gestaltung von Geschäftsmodellen und Prozessen in einer sich verändernden Welt achtet der Aufsichtsrat auch auf Vielfalt (Diversity). Unter Vielfalt als Abwägungsgesichtspunkt versteht der Aufsichtsrat insbesondere:

- eine angemessene Vertretung beider Geschlechter
- eine hinreichende Altersmischung unter den Vorstandsmitgliedern
- unterschiedliche Bildungs- und Berufshintergründe

##### **2. Ziele des Diversitätskonzepts**

Ziel des Diversitätskonzepts für den Vorstand ist es, Vielfalt für den Unternehmenserfolg bewusst zu nutzen, denn Vielfalt hinsichtlich unterschiedlicher Perspektiven, Kompetenzen und Erfahrungshintergründe ist für uns eine wichtige Voraussetzung für die Wettbewerbsfähigkeit und den nachhaltigen Unternehmenserfolg. Diversität innerhalb des Vorstands fördert insbesondere das Verständnis für vielfältige und internationale Kundenerwartungen sowie neue Geschäftsmodelle.

##### **3. Art und Weise der Umsetzung**

Der Aufsichtsrat berücksichtigt bei der Zusammensetzung des Vorstands insbesondere auch folgende Gesichtspunkte:

- Vorstandsmitglieder sollen über eine mehrjährige Führungserfahrung verfügen.
- Vorstandsmitglieder sollen nach Möglichkeit Erfahrungen aus unterschiedlichen Berufsausbildungen sowie beruflichen Lebenswegen mitbringen.
- Der Vorstand soll in seiner Gesamtheit über technischen Sachverstand, insbesondere über Kenntnisse und Erfahrungen in der Herstellung und im Vertrieb von Motoren aller Art und sonstigen technischen Erzeugnissen, sowie über internationale Erfahrung verfügen.
- Der Vorstand soll in seiner Gesamtheit über mehrjährige Erfahrung auf den Gebieten Forschung und Entwicklung, Produktion, Vertrieb, Finanzen und Personalführung verfügen.

- Der Vorstand soll in seiner Gesamtheit über internationale Erfahrung verfügen.
- Der Aufsichtsrat hat nach dem »Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst« formell eine Zielquote beschlossen, wonach dem Vorstand der DEUTZ AG am 30.06.2022 mindestens eine Frau angehören soll.
- Für die Mitglieder des Vorstands gilt grundsätzlich eine Altersgrenze von 65 Jahren (Regelaltersgrenze).

Mit welcher Kandidatin oder mit welchem Kandidaten eine konkrete Vorstandsposition besetzt werden soll, entscheidet der Aufsichtsrat im Unternehmensinteresse und unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalls.

#### 4. Aktuelle Zusammensetzung

Neben langjährigen Erfahrungen im Konzern bringen die Vorstandsmitglieder umfassende Kenntnisse und Erfahrungen aus unterschiedlichen, teilweise auch internationalen Tätigkeiten außerhalb der DEUTZ AG mit. In seiner aktuellen Zusammensetzung erfüllt der dreiköpfige Vorstand die genannten Ziele mit Ausnahme des angestrebten Frauenanteils. Die Altersspanne im Vorstand reicht aktuell von 52 bis 57 Jahren. Der Altersdurchschnitt liegt bei 54 Jahren.

### ZIELE FÜR DIE ZUSAMMENSETZUNG, KOMPETENZPROFIL UND BESCHREIBUNG DES DIVERSITÄTSKONZEPTS FÜR DEN AUFSICHTSRAT

Das Diversitätskonzept für den Aufsichtsrat wurde vom Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 27. September 2018 zusammen mit den Zielen für die Zusammensetzung und dem Kompetenzprofil für den Aufsichtsrat beschlossen:

Der Aufsichtsrat der DEUTZ AG benennt konkrete Ziele für seine Zusammensetzung und hat ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium gemäß Ziffer 5.4.1 des Deutschen Corporate Governance Kodex erarbeitet.

Der Aufsichtsrat ist so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben in einem international tätigen Konzern erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Dies bedeutet nicht, dass jedes einzelne Aufsichtsratsmitglied alle erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen besitzt, sondern für jeden wesentlichen Aspekt der Aufsichtsratsstätigkeit mindestens ein Aufsichtsratsmitglied als kompetent angesehen werden kann, sodass die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen durch die Gesamtheit der Aufsichtsratsmitglieder unter Einschluss der Arbeitnehmervertreter bei Berücksichtigung der Besonderheiten des Mitbestimmungsrechts abgebildet werden.

#### 1. Beschreibung der im Aufsichtsrat erforderlichen Kompetenzfelder

Der Aufsichtsrat der DEUTZ AG soll sich aus Persönlichkeiten zusammensetzen, die in ihrer Gesamtheit ein Kompetenzspektrum zur Verfügung stellen, mit Hilfe dessen eine umfassende und effektive Beratung und Überwachung des Vorstands in Bezug auf die gesamte Geschäftstätigkeit der DEUTZ AG gewährleistet wird. Wesentliche Bestandteile dieses Kompetenzspektrums sind nach Einschätzung des Aufsichtsrates:

- Erfahrung bei der Führung und Überwachung international tätiger Unternehmen
- Vertrautheit der Mitglieder in ihrer Gesamtheit mit den wesentlichen Tätigkeitsbereichen des Unternehmens und damit verbundenen Märkten und Wertschöpfungsketten
- Verständnis für die Strategie des Unternehmens und dessen zukünftige strategische Entwicklung auch vor dem Hintergrund sich gegebenenfalls ändernder Marktanforderungen

- Mitbestimmungsrechtliche Kenntnisse
- Angemessene Kenntnis zu Finanzen, Bilanzierung, Rechnungswesen, Compliance und Risikomanagement
- Ausgeprägte Erfahrung auf dem Gebiet technische Forschung und Entwicklung, industrielle Fertigung oder Service
- Ausgeprägte Erfahrung auf dem Gebiet Vertrieb, Service oder Marketing in dem Industriesektor für Motoren, Antriebssysteme oder damit zusammenhängende Maschinen
- Kenntnisse auf dem Gebiet Corporate Social Responsibility (CSR)
- Kenntnisse im Bereich Digitalisierung und Industrie 4.0
- Kommunikationsexpertise
- Grundlegende börsen- bzw. aktienrechtliche sowie Finanzmarkt-Kenntnisse

Darüber hinaus muss im Hinblick auf die Anforderungen von § 100 Abs. 5 AktG mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats und des Prüfungsausschusses über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen (Financial Expert) und die Aufsichtsratsmitglieder müssen in ihrer Gesamtheit mit der Branche für Motorenbau, Antriebssysteme oder damit zusammenhängenden Maschinen vertraut sein.

#### 2. Mindestanforderungen an die fachlichen und persönlichen Kompetenzen

Die einzelnen Aufsichtsratsmitglieder sollen über bestimmte Mindestkompetenzen verfügen, die für eine ordnungsgemäße Mandatswahrnehmung erforderlich sind:

- Fähigkeit, das Geschäftsmodell zu verstehen und kritisch zu hinterfragen

- Grundlegende Kenntnis der relevanten rechtlichen Normen
- Grundlegende Kenntnisse im Bereich Compliance
- Grundlegende finanztechnische Kenntnisse, insbesondere in Rechnungslegung und Jahresabschluss
- Fähigkeit zur Prüfung des Jahresabschlusses, ggf. mit Unterstützung des Abschlussprüfers
- Fähigkeit, die Berichte des Vorstands und der Aufsichtsratsausschüsse zu verstehen, kritisch zu hinterfragen und eigene Schlussfolgerungen zu ziehen
- Fähigkeit, die Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit der zu bewertenden Geschäftsentscheidungen zu beurteilen und auf Plausibilität prüfen zu können
- Bereitschaft und Fähigkeit zu ausreichendem inhaltlichem und zeitlichem Engagement
- Bereitschaft zu regelmäßiger Fortbildung sowohl durch gesellschaftsinterne als auch externe Fortbildungsangebote
- Persönliche Unabhängigkeit und Integrität

### 3. Ziele für die Besetzung des Gesamtgremiums

#### ▪ Vielfalt (Diversity)

Der Aufsichtsrat strebt für seine Zusammensetzung im Hinblick auf Vielfalt (Diversity) die angemessene Beteiligung beider Geschlechter, die Berücksichtigung unterschiedlicher beruflicher und internationaler Erfahrungen sowie die Sicherstellung der Zugehörigkeit von Mitgliedern mit langjähriger einschlägiger Erfahrung an. Da es sich bei der DEUTZ AG um eine börsennotierte, dem Mitbestimmungsgesetz unterfallende Aktiengesellschaft handelt, setzt sich der

Aufsichtsrat gemäß den in § 96 Abs. 2 AktG niedergelegten Grundsätzen zu mindestens 30 % aus Frauen und zu mindestens 30 % aus Männern zusammen.

#### ▪ Internationale Expertise

Mit Blick auf die internationale Tätigkeit des DEUTZ-Konzerns soll darauf geachtet werden, dass dem Aufsichtsrat eine ausreichende Anzahl an Mitgliedern mit einer langjährigen internationalen Erfahrung angehört. Diesem internationalen Profil kann in mehrfacher Weise Rechnung getragen werden, z. B. durch eine derzeitige oder ehemalige Tätigkeit in einer leitenden Funktion in einem international tätigen Unternehmen oder durch einen derzeitigen oder früheren beruflichen und privaten Mittelpunkt im Ausland.

#### ▪ Unabhängigkeit und potenzielle Interessenkonflikte

Mehr als die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder soll unabhängig im Sinne von Ziffer 5.4.2 des Deutschen Corporate Governance Kodex sein. Hierbei geht der Aufsichtsrat davon aus, dass allein die Ausübung des Aufsichtsratsmandats als Arbeitnehmervertreter keine Zweifel an der Erfüllung der Unabhängigkeitskriterien des Kodex begründen kann. Aufsichtsratsmitglieder sollen keine Organfunktion oder Beratungsfunktion bei wesentlichen Wettbewerbern des DEUTZ-Konzerns ausüben. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen.

#### ▪ Zeitliche Anforderungen an die Mandatswahrnehmung

Der Aufsichtsrat hält es für wichtig, dass seinen gegenwärtigen Mitgliedern ebenso wie Aufsichtsratskandidaten ausreichend Zeit zur Verfügung steht für die Vor- und Nachbereitung der regulären Aufsichtsratssitzungen, die Teilnahme an diesen und der Befassung mit dem regelmäßigen Berichtswesen. Für die Tätigkeit in Ausschüssen, insbesondere bei deren Leitung, ist ein gesteigerter Zeitbedarf erforderlich. Anhand dieser Kriterien ist die zeitliche Belastung der Aufsichtsratsmitglieder und

-kandidaten in Bezug auf andere Mandate in Aufsichts- oder Kontrollgremien, der aktiven Berufstätigkeit oder sonstigen Aufgaben zu berücksichtigen.

#### ▪ Regelmäßige Überprüfung/Evaluation

(1) Die Anteilseignervertreter sollen durch ein vorschlagendes Votum des Nominierungsausschusses an den Aufsichtsrat unter Berücksichtigung der vorstehenden Kriterien ausgewählt werden, der dann seinerseits der Hauptversammlung entsprechende Vorschläge unterbreitet. Auch die von den Arbeitnehmern zu wählenden Vertreter im Aufsichtsrat sollen die wesentlichen Kriterien dieses Kompetenzprofils erfüllen.

(2) Außerdem ist in regelmäßigen Abständen im Wege der sog. Evaluation zu überprüfen, inwieweit die Aufsichtsratsmitglieder und die Zusammensetzung des Aufsichtsrats noch mit den unter Ziffer 1 genannten Zielen in Einklang steht und eine sachgerechte Aufgabenerfüllung des Aufsichtsrats in der vorhandenen Zusammensetzung insgesamt gewährleistet erscheint.

### 4. Diversitätskonzept

#### ▪ Beschreibung des Diversitätskonzepts

Der Aufsichtsrat hat darüber hinaus beschlossen, eine diverse Zusammensetzung anzustreben, insbesondere im Hinblick auf Alter, Geschlecht sowie Bildungs- und Berufshintergrund.

#### ▪ Ziel des Diversitätskonzepts

Ziel des Diversitätskonzepts für den Aufsichtsrat ist es, ein breites Verständnis für die gesellschaftlichen und unternehmerischen Anforderungen an die DEUTZ AG sicherzustellen. Insbesondere soll die Diversität dazu beitragen, dass unternehmerische Entscheidungen seitens des Vorstands aus unterschiedlichen Perspektiven und vielfältigen Erfahrungen heraus beurteilt werden können.

#### ▪ Art und Weise der Umsetzung des Diversitätskonzepts

Der Aufsichtsrat soll auf möglichst unterschiedliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen zurückgreifen

können. Deshalb soll bei seiner Zusammensetzung die Vielfalt (Diversity) angemessen berücksichtigt und bei der Vorbereitung von Wahlvorschlägen darauf geachtet werden, dass sich die Profile der Kandidaten sinnvoll ergänzen.

Der Aufsichtsrat setzt sich entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu mindestens 30 % aus Frauen und zu mindestens 30 % aus Männern zusammen.

Ziel für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats ist es darüber hinaus, dass Aufsichtsratsmitglieder vorbehaltlich besonderer Gründe nicht länger amtierend als bis zum Ende der Hauptversammlung, die auf die Vollendung des vierundsiebzigsten Lebensjahres folgt (Regelaltersgrenze). Ferner sollen Aufsichtsratsmitglieder dem Aufsichtsrat vorbehaltlich besonderer Gründe nicht mehr als drei volle Amtsperioden angehören.

#### **Im Geschäftsjahr erreichte Ergebnisse des Diversitätskonzepts**

Mit der aktuellen Zusammensetzung des Aufsichtsrats werden die benannten Ziele abgebildet und entspricht dessen aktuelle Zusammensetzung dem beschlossenen Kompetenzprofil.

#### **Relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken: Compliance-Managementsystem, Umwelt und Qualitätsmanagement, Energiemanagement**

Die DEUTZ AG verfügt über ein fest in der Organisation verankertes Compliance-Managementsystem. Dieses wird fortlaufend weiterentwickelt, um es den veränderten Anforderungen anzupassen. Die Vorstandszuständigkeit für Compliance liegt bei Herrn Dr. Hiller.

Oberstes Ziel des Compliance-Managementsystems ist es, Verstöße gegen geltende Gesetze, Verordnungen, behördliche Vorgaben und interne Richtlinien zu verhindern. Deshalb werden die Mitarbeiter darin unterstützt, die maßgeblichen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien zu kennen und richtig anzuwenden. Maßgebliche Basis dafür ist ein strukturiertes Richtlinienmanagement, das kontinuierlich den

Aktualisierungsbedarf bestehender Richtlinien überprüft und neue Richtlinien veröffentlicht. Das Richtlinienmanagement baut auf dem Verhaltenskodex auf, der die Rahmenbedingungen für rechtskonformes sowie faires Verhalten gegenüber Geschäftspartnern und Mitarbeitern festlegt. Der Verhaltenskodex ist den Mitarbeitern über die interne Kommunikationsplattform zugänglich. Dritte können den Verhaltenskodex auf der Internetseite der DEUTZ AG einsehen. Spezielle Richtlinien, wie insbesondere eine Compliance-Richtlinie, eine Richtlinie zum Umgang mit Geschenken und Einladungen, eine Richtlinie zur Beauftragung externer Vertriebsdienstleister, eine Geldwäsche-Richtlinie und eine Insider-Richtlinie, konkretisieren die Festlegungen des Verhaltenskodex und unterstützen somit die Mitarbeiter, die maßgeblichen Gesetze und Richtlinien zu kennen und richtig anzuwenden.

Der Vorstand unterstützt und fördert ethisches Verhalten. Er bekennt sich uneingeschränkt zur Corporate Compliance und verzichtet auf alle Geschäfte, die dem widersprechen. Die Einhaltung des Wettbewerbsrechts ist für ihn ebenso selbstverständlich wie die Nichtduldung jeglicher Form von Korruption und die Berücksichtigung des Gedankens der Nachhaltigkeit.

Durch Schulungen sollen die Mitarbeiter in die Lage versetzt werden, die relevanten Gesetze und Unternehmensrichtlinien zu kennen und im Arbeitsalltag stets einzuhalten. Die Angestellten in den zentralen Bereichen Vertrieb, Einkauf, Forschung und Entwicklung sowie der Verwaltung und in den Tochtergesellschaften erhalten in der Regel einmal jährlich eine auf den Aufgabenbereich zugeschnittene Schulung. In den produktiven Werken findet eine Unterrichtung zu Compliance gemeinsam mit den regelmäßigen Sicherheitsunterweisungen statt.

Die Compliance-Aktivitäten der DEUTZ AG werden durch einen vom Vorstand benannten Compliance-Officer koordiniert. In den einzelnen Geschäftsbereichen und Tochterunternehmen gibt es Compliance-Beauftragte, die in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Compliance verantworten und regelmäßig an den

Compliance-Officer in strukturierter Form schriftlich berichten, der wiederum an Vorstand und Prüfungsausschuss berichtet. Die Grundlagen der Compliance-Organisation werden in der Organisationsrichtlinie »Compliance beschrieben«. Die Aufgaben der zuständigen Mitarbeiter sind in Tätigkeitsbeschreibungen geregelt.

Hinweise und Fragen können Mitarbeiter an Vorgesetzte, Compliance-Beauftragte, den Compliance-Officer oder die Verantwortlichen für die Bereiche Recht und Revision richten. Auf der Internetseite der DEUTZ AG ist außerdem ein auch für Nichtmitarbeiter zugängliches Hinweisgebersystem fest installiert. Hinweisen wird konsequent nachgegangen. Notwendige Untersuchungen werden durch den Compliance-Officer durchgeführt, fallweise auch mit externer Unterstützung.

Die Compliance-Initiativen werden in regelmäßigen Sitzungen entwickelt, besprochen und koordiniert. Der Schwerpunkt der Compliance-Aktivitäten liegt in den Bereichen Verhinderung von Korruption, Bekämpfung von Geldwäsche, Einhaltung von Export(kontroll)vorschriften sowie Sicherstellung von Arbeits-, IT-, Daten-, Unternehmens- und Produktsicherheit. Außerdem soll Insider-, Kartellrechts- und Umweltschutzverstößen vorgebeugt werden.

Im Zuge des Aufbaus und der fortlaufenden Weiterentwicklung des Compliance-Managementsystems lassen sich Vorstand und Compliance-Officer bei Bedarf anwaltlich beraten. Daneben werden die Aktivitäten von der internen Revision überprüft und vom Prüfungsausschuss stellvertretend für den Aufsichtsrat überwacht.

Die Compliance-Aktivitäten im Berichtsjahr konzentrierten sich erneut auf die Fortsetzung und weitere Intensivierung der regelmäßigen Präsenzschulung von Mitarbeitern unter Einbeziehung der Mitarbeiter in den ausländischen Beteiligungsgesellschaften, vor allem zu den Themen Verhaltenskodex, Datenschutz, Annahme von Einladungen und Geschenken, Exportkontrolle sowie Wettbewerbs- und Vertragsrecht. Ein weiterer

Schwerpunkt lag auf der Durchführung von Schulungen mittels eines webbasierten ELearning-Programms mit den Lernmodulen Korruptionsprävention, Kartellrecht und Informationssicherheit.

Im Geschäftsjahr 2018 haben mehr als 1.000 Mitarbeiter an den Präsenzschulungen teilgenommen und 1.998 Mitarbeiter alle oder einzelne Module des E-Learning-Programms erfolgreich durchlaufen.

Im Rahmen der fortlaufenden Prüfung unserer Organisationsrichtlinien wurde eine neue Compliance-Richtlinie verabschiedet sowie die Richtlinie über Beantragung und Genehmigung von Personal, die Richtlinie zu Exportkontrolle sowie die Richtlinie zu Meldeweg und Vorgehensweise im Fall von kritischen Fehlern überarbeitet.

Ein weiterer für die Unternehmensführung der DEUTZ AG unverzichtbarer Schwerpunkt liegt in einem konsequenten Umwelt-, Qualitäts- und Energiemanagement: Die DEUTZ AG hat auch im Berichtsjahr die Anforderungen des Qualitätsmanagements nach ISO 9001, des Umweltmanagements nach ISO 14001 und des Energiemanagements nach ISO 50001 erfüllt. Die entsprechenden Zertifikate des TÜV Rheinland sind auf der Website der DEUTZ AG zu finden.

Alle DIN-Normen sind in den DIN-Normen-Auslagestellen des DIN Deutsches Institut für Normung e.V., Berlin, kostenfrei einsehbar.

## CORPORATE-GOVERNANCE-BERICHT

### Grundsätze und Ziele der Zusammensetzung des Aufsichtsrats; insbesondere: Interessenkonflikte/Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder/Berücksichtigung von Frauen

In seiner Sitzung am 27. September 2018 hat der Aufsichtsrat das Kompetenzprofil für den Aufsichtsrat zusammen mit den Zielen für die Zusammensetzung des Gremiums gemäß Nr. 5.4.1 Abs. 1 und 2, 5.4.2 DCGK verabschiedet. Hierzu verweisen wir im Detail auf unsere Ausführungen auf den Seiten 155 bis 161.

Der Aufsichtsrat hat diese Ziele, abgesehen von der Anzahl der in ihm vertretenen Frauen, die auf der Anteilseignerseite erst mit der Aufsichtsratswahl 2018 erreicht wurde, bereits im Geschäftsjahr 2012 und seitdem ständig erreicht und zum Teil übererfüllt. Letzteres gilt zum Beispiel für die in ihm vorhandene internationale Erfahrung sowie für die Anzahl seiner unabhängigen Mitglieder. Bei der aktuellen Zusammensetzung des Aufsichtsrats sind alle Mitglieder als unabhängig im Sinne von Nr. 5.4.2 S. 2 DCGK anzusehen. Interessenkonflikte zwischen Aufsichtsratsmitgliedern und der DEUTZ AG haben sich im Berichtsjahr nicht ergeben.

### Berücksichtigung von Frauen bei der Besetzung des Vorstands

Der Vorstand der DEUTZ AG besteht zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Geschäftsberichts aus drei Mitgliedern, von denen keines eine Frau ist. Dies entspricht einer Quote von 0 %.

### Verantwortungsbewusstes Risikomanagement

Ein vorausschauender, umsichtiger und verantwortungsbewusster Umgang mit Unternehmensrisiken ist ein zentraler Aspekt guter Corporate Governance und die Grundlage des Risikomanagementsystems bei DEUTZ. Über bestehende und zu erwartende Risiken wird der Aufsichtsrat regelmäßig vom Vorstand unterrichtet. Detaillierte Ausführungen zum Risikomanagement des DEUTZ-Konzerns finden Sie im Risikobericht auf den Seiten 59 bis 63.

### Umfassende Transparenz und aktive Investor Relations

Kern einer vorbildlichen Corporate Governance ist die transparente Darstellung von Entwicklungen und Entscheidungen im Unternehmen. Der stete und offene Dialog mit allen beteiligten Akteuren sichert das Vertrauen in das Unternehmen und seine Wertschöpfung. So legt DEUTZ größten Wert auf eine zeitnahe, gleichzeitige und identische Information aller relevanten Zielgruppen.

Dieses Ziel erreichen wir über diverse Medien. Über die Geschäftsentwicklung und wesentliche Veränderungen berichtet die DEUTZ AG viermal pro Jahr im Geschäftsbericht, im Zwischenbericht sowie in den Zwischenmitteilungen. Der Zwischenbericht und die Zwischenmitteilungen werden binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums, der Geschäftsbericht wird

binnen 90 Tagen nach dem Ende des Geschäftsjahres öffentlich zugänglich gemacht. Der stete Kontakt zu Investoren und Analysten erfolgt über regelmäßige Investor-Relations-Aktivitäten. Neben der jährlichen Analystenkonferenz zum Konzernabschluss finden anlässlich der Veröffentlichung des Zwischenberichts bzw. der Zwischenmitteilungen Telefonkonferenzen für Analysten und institutionelle Investoren statt. Die ordentliche Hauptversammlung findet üblicherweise in den ersten fünf Monaten eines Geschäftsjahres statt. Abwesende Aktionäre können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte oder Stimmrechtsvertreter ausüben lassen.

Umfassende Informationen zu DEUTZ bietet zudem die Internetpräsenz: unter [www.deutz.com](http://www.deutz.com) sind Geschäfts- und Zwischenberichte, Zwischenmitteilungen, Presse- und Ad-hoc-Mitteilungen, Analystenempfehlungen sowie Investor Relations-Präsentationen der DEUTZ AG zu finden, während der Online-Finanzkalender auf aktuelle Termine hinweist. Ebenso ist die Satzung der Gesellschaft online abrufbar. Für einen bestmöglichen, auch international freien Zugang zu wesentlichen Unternehmensnachrichten und -informationen werden nahezu alle Beiträge sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache zur Verfügung gestellt. Über die turnusgemäßen Veröffentlichungen hinaus informiert die DEUTZ AG über nicht öffentlich bekannte Umstände, die geeignet sind, den Kurs der DEUTZ-Aktie im Falle ihres Bekanntwerdens erheblich zu beeinflussen. Damit entspricht die Berichterstattung sowohl den gesetzlichen Regelungen als auch den Richtlinien des DCGK.

### Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Der Konzernabschluss wird in Übereinstimmung mit den gültigen International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der EU anzuwenden sind, aufgestellt. Der Konzernabschluss wird vom Vorstand aufgestellt und vom Abschlussprüfer geprüft.

Mit dem Abschlussprüfer wurde vereinbart, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses über Ausschluss- oder Befreiungsgründe bzw. über Unrichtigkeiten der Entsprechenserklärung, die während der Prüfung festgestellt werden, unverzüglich informiert wird. Der Abschlussprüfer berichtet über alle für die Aufgabe des Aufsichtsrats

wesentlichen Fragestellungen und Vorkommnisse, die sich während der Abschlussprüfung ergeben, unverzüglich an den Aufsichtsratsvorsitzenden.

#### **Interessenkonflikte und Beraterverträge**

Zu Interessenkonflikten von Mitgliedern des Aufsichtsrats wird auf das Kapitel »Grundsätze und Ziele der Zusammensetzung des Aufsichtsrats« am Beginn dieses Corporate-Governance-Berichts verwiesen.

Beraterverträge der Gesellschaft mit Mitgliedern des Aufsichtsrats bestehen nicht.

Die Mitglieder des Vorstands müssen etwaige Interessenkonflikte gegenüber dem Aufsichtsrat offenlegen. Dieser berichtet darüber, ebenso wie über Interessenkonflikte seiner eigenen Mitglieder, in der Hauptversammlung.

#### **Vergütungsbericht**

Die Vergütung des Vorstands entspricht dem Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung und den Empfehlungen des DCGK.

Eine Beschreibung der Grundzüge der Vergütungssysteme für Vorstand und Aufsichtsrat sowie eine individualisierte Offenlegung der jeweiligen Vergütungen findet sich im Vergütungsbericht als Teil des Zusammengefassten Lageberichts auf den Seiten 55 bis 58.

#### **Meldepflichtige Transaktionen**

Nach Art. 19 Marktmissbrauchsverordnung (MM-VO) müssen Personen mit Führungsaufgaben sowie in enger Beziehung zu ihnen stehende Personen eigene Geschäfte mit Aktien oder mit sich darauf beziehenden Finanzinstrumenten der DEUTZ AG sowohl der Gesellschaft selbst als auch der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mitteilen.

Im Geschäftsjahr 2018 haben Herr Dr. Hiller, Herr Dr. Strecker, Herr Wellenzohn sowie das Aufsichtsratsmitglied Gerhard Gehweiler (Aufsichtsrat bis 26. April 2018) den Erwerb von DEUTZ-Aktien nach Art. 19 MM-VO offengelegt. Bis zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2018 haben keine weiteren Personen eine entsprechende Mitteilung gemacht. Die mitgeteilten Transaktionen der Vorjahre sind auf der Internetseite der DEUTZ AG veröffentlicht.